



Inhaltsverzeichnis

Seite

Zentrale Einrichtungen:

Errichtung der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung; Zuständigkeiten im Bereich der lehramtbezogenen und fachübergreifenden Ausbildung	367
Ordnung der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB)	373

Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Ordnung des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung	383
Ordnung des Zentrums „Göttingen Centre for Modern Indian Studies“	393

Fakultät für Physik:

Ordnung für die Institute der Fakultät für Physik	406
Umbenennung des II. Physikalischen Instituts	416

Biologische Fakultät:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“	417
---	-----

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“	423
--	-----

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats vom 14.03.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 20.03.2012 im Benehmen mit dem Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 14.02.2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst (§ 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 4 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 23 Abs. 4 Satz 1 GO). Die Beteiligung des Personalrates ist am 28.03.2012 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 83) und § 76 NPersVG). Die Anhörung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten ist am 21.03.2012 erfolgt (§ 95 Abs. 2 SGB IX in der Fassung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 6 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453).

Artikel 1**Errichtung der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung****§ 1 Errichtung**

Die „Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB)“ wird als Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 23 Abs. 4 der Grundordnung (GO) auf zentraler Ebene errichtet.

§ 2 Ressourcen

(1) Der ZELB werden mit der Errichtung die erforderlichen Ressourcen (Mittel, Stellen, Räumlichkeiten, sächliche Mittel etc.), insbesondere die „Koordinationsstelle Lehrerbildung“, zugeordnet. Die Organisation der Prüfungsverfahren obliegt dem Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät unter der fachlichen Weisung der Studiendekanin Lehrerbildung oder des Studiendekans Lehrerbildung.

(2) Die Vorstände der ZELB und des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) haben die Aufgabe, dass der ZELB bis zum 01.04.2012 auch die erforderlichen sächlichen Ressourcen übergeben und in einer Inventarliste aufgeführt werden, die bislang dem ZeUS zugeordnet sind. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, welche sächlichen Ressourcen bislang durch welche Beschäftigten genutzt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 3 Aufgaben

Das Nähere zu Aufgaben sowie Organisation und Ressourcen der ZELB wird in den nachfolgenden Artikeln sowie einer Ordnung geregelt.

Artikel 2

Zuständigkeiten im Bereich der lehramtbezogenen und fachübergreifenden Ausbildung

§ 1 Allgemeines

Die Zuständigkeit im Bereich der lehramtbezogenen Studienangebote Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (Profil Lehramt), Master-Studiengang „Master of Education“, Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ sowie Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien (auslaufend) obliegt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB). Die Zuständigkeiten für den den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“, den Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“, den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ und den Master-Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ sowie der Fortbestand des Zentrums für empirische Unterrichts- und Schulforschung (ZeUS) als fakultätsübergreifendes Forschungszentrum bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Studiendekanin oder Studiendekan für die lehramtbezogenen Studienangebote

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan für die lehramtbezogenen Studienangebote („Studiendekanin oder Studiendekan Lehrerbildung“) wird durch den Rat der ZELB auf einvernehmlichen Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung und des Vorstands der ZELB gewählt; die

amtierende Studiendekanin oder der amtierende Studiendekan ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Will der Rat der ZELB vom Vorschlag abweichen, muss er jenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben, deren Stellungnahme würdigen und seine eigene Stellungnahme dokumentieren. ³Der Rat der ZELB hat für den Vorschlag eine Frist von wenigstens acht Wochen zu gewähren; ist bis zum Fristablauf ein Vorschlag nicht eingegangen, entscheidet der Rat der ZELB nach eigenem Ermessen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands der ZELB.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung ist auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung und der Prüfungen der lehramtbezogenen Studienangebote, soweit diese Verantwortlichkeiten im Rahmen der fachspezifischen Bestimmungen nicht von den Studiendekaninnen und Studiendekanen der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten oder von einem staatlichen Prüfungsamt wahrgenommen werden. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die „Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung“ an den Sitzungen des Senats, des Vorstands des ZeUS, des Dekanekonzils sowie der Dekanate und Fakultätsräte der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

§ 3 Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote

(1) Die „Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote“ („Studienkommission Lehrerbildung“) wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen errichtet und der ZELB zugeordnet.

(2) ¹Die „Studienkommission Lehrerbildung“ setzt sich wie folgt zusammen:

a) vier lehrende Mitglieder der Universität Göttingen, wobei wenigstens zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe und wenigstens eines Mitglied der Mitarbeitergruppe sein müssen, darunter

aa) zwei Mitglieder, durch die zwei der drei „Arbeitsgruppen Fachdidaktik“ des ZeUS vertreten sein sollen, die nach Stellungnahme des Vorstands des ZeUS benannt werden,

bb) ein Mitglied, das nach Stellungnahme des Vorstands des Pädagogischen Seminars benannt wird,

cc) ein Mitglied, das nach Stellungnahme der Leitung der Abteilung „Pädagogische Psychologie“ des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie benannt wird,

b) vier Studierende der lehramtbezogenen Studienangebote, die von den studentischen Mitgliedern des Rats der ZELB vorgeschlagen werden.

²Die Mitglieder sowie deren Stellvertretungen werden durch den Rat der ZELB für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle studentischer Mitglieder von einem Jahr benannt; Wiederbenennung ist möglich. ³Der Rat der ZELB hat für die Stellungnahme beziehungsweise den Vorschlag eine Frist von wenigstens vier Wochen zu gewähren; ist bis zum Fristablauf eine Stellungnahme beziehungsweise ein Vorschlag bei der geschäftsführenden Leitung der ZELB nicht eingegangen, entscheidet der Rat der ZELB nach eigenem Ermessen.

(3) Den Vorsitz in der Studienkommission Lehrerbildung führt die Studiendekanin oder der Studiendekan Lehrerbildung ohne Stimmrecht.

§ 4 Beschluss von Ordnungen

(1) ¹Der Senat beschließt die Prüfungs- oder Studienordnungen sowie die Zugangs- und Zulassungsordnungen der folgenden Studiengänge:

a) Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang (einschließlich fachspezifischer Bestimmungen für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile des lehramtbezogenen Profils sowie durch die ZELB getragener Studienangebote),

b) Master-Studiengang „Master of Education“,

c) Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“

d) Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien.

²Vor einem Beschluss ist den an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultäten sowie dem Vorstand der ZELB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Abweichend von Satz 1 kann der Senat den Rat der ZELB ermächtigen, die Prüfungs- oder Studienordnungen des Master-Studiengangs „Master of Education“, des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ und des Staatsexamensstudiengangs sowie fachspezifische Bestimmungen zu den bildungswissenschaftlichen Anteilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs zu beschließen und sie über die zentrale Senatskommission für Lehre und Studium (zKLS), die dazu Stellung nimmt, dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen; sofern die zKLS einen Beschluss nicht befürwortet, beschließt der Senat.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die fachspezifischen Bestimmungen der Studiengänge nach Absatz 1 durch die Fakultätsräte der anbietenden Fakultät, im Falle des Master-Studiengangs „Master of Education“ und des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ im Benehmen mit dem Rat der ZELB, beschlossen und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt, im Falle eines Beschlusses der fachspezifischen Bestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung nach Stellungnahme des Senats.

(3) ¹Die „Studienkommission Lehrerbildung“ ist vor einer Entscheidung des Senats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. ²Ihre Empfehlungen werden vor einer Weitergabe an den Senat zunächst an den Vorstand der ZELB weitergeleitet. ³Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang:

- a) die Empfehlung mit einer eigenen Stellungnahme versehen und an den Senat weiterleiten oder
- b) die Empfehlung mit einer eigenen Stellungnahme versehen und an die „Studienkommission Lehrerbildung“ zur erneuten Beschlussfassung zurückverweisen.

⁴Wird die Empfehlung Satz 2 Buchst. b) entsprechend zurückverwiesen, steht dem Vorstand der ZELB zu der dann gefassten Empfehlung der „Studienkommission Lehrerbildung“ ausschließlich ein Stellungnahmerecht zu. ⁵Der Vorstand der ZELB kann zu allen Empfehlungen der „Studienkommission Lehrerbildung“ beratend an den Sitzungen des Senats oder zuständigen Fakultätsrats teilnehmen. ⁶Der Vorstand der ZELB kann zu allen Angelegenheiten, die nach seiner Ansicht die Belange der ZELB in nicht nur unerheblicher Weise berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium und dem Senat abgeben.

§ 5 Gemeinsames Kollegium für Lehrerbildung und -fortbildung

(1) ¹Zur gegenseitigen Information und Abstimmung wird das gemeinsame Kollegium für Lehrerbildung und -fortbildung errichtet. ²Das Kollegium für Lehrerbildung und -fortbildung besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

- a) geschäftsführende Leitung der ZELB,
- b) geschäftsführende Leitung des ZeUS,
- c) geschäftsführende Leitung der Einheit für Lehrerfortbildung.

³Im Verhinderungsfalle nimmt die Vertretung eines Mitglieds an den Sitzungen teil. ⁴Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung für eine Amtszeit von zwei Jahren.

- (2) ¹Das Kollegium für Lehrerbildung und -fortbildung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) gegenseitigen Information und Abstimmung,
 - b) Koordinierung der Planungen für die Ausgestaltung der Lehrerbildung und -fortbildung in Göttingen;
 - c) Koordinierung von gemeinsamen Projekten.

²Die Sitzungen des Kollegiums für Lehrerbildung und -fortbildung finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit.

§ 6 Übergangsbestimmungen

(1) ¹Bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Studiendekanin oder den Studiendekan Lehrerbildung sowie der Studienkommission Lehrerbildung führen die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber die Amtsgeschäfte fort. ²Das Nähere wird in der Ordnung der ZELB geregelt.

(2) Die geschäftsführenden Leitungen der ZELB und des ZeUS haben unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 1 § 2 bis spätestens zum 31.03.2012 eine aktualisierte Bestandsliste für die ZELB und das ZeUS an die Finanzabteilung zu übermitteln.

Artikel 3

¹Die Artikel 1.-2. treten nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.04.2012 in Kraft. ²Zugleich tritt der Beschluss des Präsidiums vom 12.03.2008 (Amtliche Mitteilungen 8/2008 S. 425) außer Kraft. ³Der Gründungsvorstand der ZELB ist abweichend von Satz 1 berechtigt, im erforderlichen Umfang Beschlüsse bereits vor dem 01.04.2012 zu treffen, insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 § 2 Abs. 2.

Zentrale Einrichtungen:

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 14.03.2012 beziehungsweise am 20.03.2012 im Einvernehmen die „Ordnung der „Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB)“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 4 Satz 2 GO).

Ordnung der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung

§ 1 Definition, Zielsetzung und Aufgaben

(1) Die „Zentrale Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB)“ ist eine Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen für besondere Aufgaben im Sinne des § 23 Abs. 1 der Grundordnung (GO) auf zentraler Ebene.

(2) ¹Die ZELB dient dem Ziel, die Lehre in folgenden lehramtbezogenen Studienangeboten der Georg-August-Universität Göttingen zu koordinieren und weiterzuentwickeln sowie eigene Studienangebote in diesem Bereich anzubieten:

- a) Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang,
- b) Master-Studiengang „Master of Education“,
- c) Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“
- d) Staatsexamensstudiengang Lehramt an Gymnasien.

²Die Aufgabenerfüllung geschieht im Zusammenwirken mit den betroffenen Fakultäten und auf der Grundlage der jeweiligen Rechtsvorschriften betreffend die Lehramtsausbildung. ³Der ZELB obliegt die Vertretung der lehramtbezogenen Interessen gegenüber wissenschaftspolitischen und forschungsfördernden Institutionen. ⁴Die ZELB hat die Aufgabe, wenigstens einmal im Semester wesentliche Fragen der Lehramtsausbildung mit den fachlich zuständigen Stellen, insbesondere mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied, den Studiendekaninnen und Studiendekanen sowie den Studienseminaren, zu beraten.

(3) Die ZELB ist dem Präsidium zugeordnet.

(4) Folgende Fakultäten sind an der Lehrerbildung beteiligt: Biologische Fakultät, Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Fakultät für Mathematik und Informatik, Philosophischen Fakultät, Fakultät für Physik, Sozialwissenschaftliche Fakultät und Theologische Fakultät.

§ 2 Organe, Zuordnungen

(1) Organe der ZELB sind die Mitgliederversammlung, der Rat und der Vorstand.

(2) Die „Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote“ („Studienkommission Lehrerbildung“) wird der ZELB zugeordnet.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) ¹Mitglieder der ZELB sind:

- a) das der ZELB zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG,
- b) in Zweitmitgliedschaft alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die eine Professur in den Fachdidaktiken oder am pädagogischen Seminar oder eine Professur mit der Denomination „Pädagogische Psychologie“ innehaben,
- c) für jede der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten jeweils ein Mitglied der Studierenden- und in Zweitmitgliedschaft jeweils ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, im Falle der Philosophischen Fakultät zwei Mitglieder der beiden Statusgruppen,
- d) das Präsidiumsmitglied für Studium und Lehre.

²Die Aufnahme der Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben b) und c) erfolgt auf Benennung der jeweiligen Gruppenvertretung im Fakultätsrat durch Beschluss des Vorstands, im Falle der Hochschullehrergruppe bis zum Zeitpunkt des Erlöschens gemäß Absatz 3, im Falle studentischer Mitglieder für eine Amtszeit von einem Jahr. ³Abweichend von Satz 2 sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die eine Professur in den Fachdidaktiken oder am pädagogischen Seminar oder eine Professur mit der Denomination „Pädagogische Psychologie“ innehaben, stets Zweitmitglieder der ZELB; die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät informiert die geschäftsführende Lei-

tung der ZELB über die Besetzung der Professur. ⁴Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtszeit bestellt.

(2) Angehörige der ZELB sind:

- a) das der ZELB zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die übrigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Göttingen, die Lehre in den lehramtsbezogenen Studienangeboten nach § 1 erbringen,
- c) die Mitglieder der Lehramtsstudierendenvertretung.

(3) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 oder bei Verlust der Zuordnung zu der ZELB. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(4) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 1 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder der ZELB finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der ZELB von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten der ZELB;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) ist nach den Bestimmungen dieser Ordnung zuständig für Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rats sowie der wählbaren Vorstandsmitglieder;
- b) kann dem Senat und Präsidium Änderungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 5 Rat

(1) Der Rat der ZELB besteht aus folgenden Mitgliedern nach § 3 Abs. 1:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter zwei Mitglieder aus den Fachdidaktiken sowie zwei Mitglieder des Pädagogischen Seminars bzw. der Pädagogischen Psychologie;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Ratsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Ratsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Scheidet ein Ratsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁵Gibt es in der ZELB nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Rat, gehören diese Mitglieder dem Rat an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe während der laufenden Amtszeit des Rats und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Rats hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) Die Sitzungen des Rats finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester.

(4) ¹Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Ratsmitglieds ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Rat der ZELB hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans für die lehramtbezogenen Studienangebote („Studiendekanin oder Studiendekan Lehrerbildung“);
- b) bei Ermächtigung durch den Senat den Beschluss der Prüfungs- oder Studienordnungen des Master-Studiengangs „Master of Education“, des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ und des Staatsexamensstudiengangs sowie der fachspezifischen Bestimmungen zu den bildungswissenschaftlichen Anteilen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs;
- c) die Benehmensherstellung zum Beschluss der fachspezifischen Bestimmungen des Master-Studiengangs „Master of Education“ und des Erweiterungsstudiengangs „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ durch die Fakultätsräte der anbietenden Fakultät
- d) Benennung der Mitglieder der „Studienkommission für lehramtbezogene Studienangebote“ („Studienkommission Lehrerbildung“).

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung der ZELB obliegt einem Vorstand, dem die folgenden Mitglieder angehören:

- a) die Studiendekanin oder der Studiendekan für die lehramtbezogenen Studienangebote („Studiendekanin oder Studiendekan Lehrerbildung“),
- b) das Präsidiumsmitglied für Lehre und Studium;
- c) zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, darunter ein Mitglied aus den Fachdidaktiken sowie ein Mitglied des Pädagogischen Seminars bzw. der Pädagogischen Psychologie;
- d) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

²Im Verhinderungsfalle wird ein Vorstandsmitglied durch seine Stellvertretung vertreten; das Präsidiumsmitglied für Lehre und Studium kann sich durch ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertreten lassen, das Mitglied im Rat, aber kein stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand ist. ³An den Sitzungen des Vorstands können die Mitglieder des Rats beratend teilnehmen, die keine stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands sind.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Buchstaben c) bis d) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Buchstaben c) bis d) vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁵Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Buchstaben c) bis d) beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand der ZELB ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung der der ZELB direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten

Ressourcen und mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;

d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung der ZELB sowie Sicherstellung der Finanzierung;

f) Erstellung des jährlichen Berichts der ZELB;

g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;

h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;

i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der ZELB;

j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;

k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

³Beschlüsse nach Satz 2 Buchstabe c) können nicht gegen die Stimme der Studiendekanin oder des Studiendekan Lehrerbildung getroffen werden.

(7) ¹Der Vorstand kann in dringenden Fällen den Rat und die Mitgliederversammlung einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. ²Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft der Vorstand die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das betroffene Organ und Präsidium unverzüglich von der getroffenen Maßnahme.

(8) ¹Der Vorstand hat rechtswidrige Entscheidungen eines anderen Organs zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung zu verlangen. ²Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

³Schafft das betroffene Organ keine Abhilfe, so hat der Vorstand das Präsidium zu informieren.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) obliegt der Studiendekanin oder Studiendekan Lehrerbildung. ²Die Stellvertretung einschließlich der Zuständigkeiten als Studiendekanin oder Studiendekan Lehrerbildung obliegt einem der beiden gewählten Mitglieder der Hochschullehrergruppe im Vorstand; die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt die ZELB im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse, legt die Richtlinien für den Vorstand fest und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(3) Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung eines Organs wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Ein Organ beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter von der überwiegenden Zahl der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten jeweils wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, im Falle des Rats und des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung eines Organs ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung mit einer Frist von wenigstens einer ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Gibt es in der ZELB nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe in einem Organ, gehören diese Mitglieder dem Organ an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe während der laufenden Amtszeit des Organs und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Organs hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied der ZELB, das für das Vorhaben verantwortlich ist.

§ 9 Verwaltung und Ausstattung

¹Die ZELB richtet eine Geschäftsstelle zur Durchführung der für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Arbeiten ein. ²Ihr zugeordnet sind die der ZELB unmittelbar zugewiesenen Ressourcen. ³Die Geschäftsstelle wird durch die Direktorin oder den Direktor geleitet.

§ 10 Beteiligung der ZELB an Berufungen

(1) ¹An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung im ZELB durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird stets eine große Berufungskommission eingesetzt. ²Die ZELB wird in der Weise beteiligt, dass sie zusammen mit dem ZeUS mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder von der Fakultät zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt, wobei das Vorschlagsrecht der ZELB für jeweils ein Mitglied der Hochschullehrer- und der Studierendengruppe bestehen soll.

(2) Der Vorstand des ZELB kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Universität sowie gegenüber dem Senat der Universität abgeben.

§ 11 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.04.2012 in Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl der wählbaren Mitglieder des ersten Vorstands besteht der Vorstand (Gründungsvorstand) aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Lücke

Prof. Dr. Wittwer

Prof. Dr. Halverscheid

Prof. Dr. Schneider

Herr Russ

Herr Gerdes

Frau Schroeer- Reuter.

²Bis zur Wahl des ersten Rats besteht der Rat (Gründungsrat) aus folgenden Mitgliedern:

Prof. Dr. Wittwer

Prof. Dr. Halverscheid

Prof. Dr. Rabenstein

Prof. Dr. Surkamp

Herr Russ

Herr Gerdes

Frau Schroeer- Reuter.

³Die Wahl eines neuen Vorstands und eines neuen Rats ist bis spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2012 durchzuführen. ⁴Die Amtszeit der ersten gewählten Mitglieder endet mit Ablauf des 31.03.2014, die der gewählten studentischen Mitglieder mit Ablauf des 31.03.2013. ⁵Der Gründungsvorstand der ZELB ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Beschlüsse bereits vor dem 01.04.2012 zu treffen.

(3) ¹Bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die neu zu bestellende Studiendekanin oder den neu zu bestellenden Studiendekan Lehrerbildung sowie der neu zu bildenden Studienkommission Lehrerbildung führen die bisherigen Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber die Amtsgeschäfte fort. Die Neubildung nach Satz 1 muss spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2012 erfolgen.
